



Städtische Elektrizitätsversorgung Laufenburg

Netzkunden; Grosskunden mit Lastgangmessung

2026

Diese Tarife gelten für Kunden, welche die Energie gemäss Art. 6 StromVG, Art. 11 Strom VV auf dem freien Markt beziehen.

Netznutzung Grosskunden

	Netznutzungs- entgelt	Energiepreis (Strompreis)	Konzession (Gemeinde)	Bundesabgaben nach Art. 35 EnG	Systemdienst- leistungen (SDL)	Stromreserve (Bund)	solidarisierte Kosten	Total Rp./kWh
Tarifzone 1 (HT)	8.50	0.00	0.80	2.30	0.27	0.41	0.05	12.28
Tarifzone 2 (NT)	6.50	0.00	0.80	2.30	0.27	0.41	0.05	10.28
Leistungspreis Netz (pro kW des Monatsmaximums)								10.00
Netzgrundgebühr (pro Monat)								CHF 50.00
Messkosten (pro Jahr)								CHF 120.00
Blindenergiepreis								Rp./kVarh 3.50

Für die Ermittlung der Blindenergie gilt der Sollwert: Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0.9$. Erfolgt die Messung auf der Niederspannung, so werden Transformationsverluste hinzugerechnet (je 2% für Leistung und Arbeit).

Rückerstattung Netznutzung für Speicher

Tarif	7.35	0.00	0.00	2.30	0.27	0.41	0.05	10.38
-------	------	------	------	------	------	------	------	--------------

Die Rückerstattung umfasst die Energiemenge die aus dem Verteilnetz bezogen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder ins Netz der EVL eingespeist wurde (durch eine Entladung des Speichers) gemäss Strom VG. Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag

Gültigkeit

Dieses Preisblatt tritt ab 1. Januar 2026 in Kraft.

Tarifordnung

4. Netznutzung Bezug am offenen Markt

4.1 Produkt

Das Preisblatt gilt für alle Endverbraucher, welche vom freien Netzzugang Gebrauch machen und die Energie auf dem offenen Markt beziehen (gemäss Art. 6 StromVG / Art. 11 StromVV)

4.2 Blindenergie

Der Blindenergiebezug darf pro Monat in der Tarifzone 1 höchstens 45.5% des gleichzeitigen Wirkenergie-verbrauchs betragen. Bei Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0.9$) sind für die mehr bezogene Blindenergie 3.50 Rp./kVarh zu bezahlen.

4.3 Allgemeine Bestimmungen

1. Bezieht der frei am Markt berechnigte Kunde Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, ist vorgängig mit der EVL ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen (Art. 5.1 Reglement über die Abgabe el. Energie der Städt. Elektrizitätsversorgung)
2. Dieses Preisblatt bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrags.
3. Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen und Tarifzeiten der EVL.
4. Für die Datenübermittlung muss vom Kunden eine Telefon- oder Datenleitung zur Verfügung gestellt werden